

STATUTEN

LINKS

Statuten LINKS

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck, Ziele und Grundsätze der Partei	17
§3 Aktivist*innen-Status bei LINKS	2
§4 Erreichung des Parteizwecks	17
§5 Gliederung und Organe	17
§6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	17
§7 Aktivist*innenkonferenz	17
§8 Bezirkeausschuss	17
§9 Koordinationsteam	17
§10 Arbeitsgruppen	14
§11 Bezirksgruppen	17
§13 Interessensgruppen	17
§14 Rechnungsprüfung	17
§15 Schiedsgericht	17
§16 Verschmelzung und Auflösung	17
§17 Statutenänderungen	17

§1 Name und Sitz

- 1.1 Die Partei trägt den Namen "LINKS". Als Alternativbezeichnung ist "Links" zulässig.
- 1.2. Sitz der Partei ist in Wien. Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet, sowie internationale Kooperationen.

§2 Zweck, Ziele und Grundsätze der Partei

- 2.1. Die Grundsätze lauten: antikapitalistisch, demokratisch, queerfeministisch, antirassistisch, ökologisch.
- 2.2. Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms für die politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein. Der Zweck der Partei ist es, gemeinsam an einem besseren Leben für alle Menschen in Österreich zu arbeiten. Die Partei tritt dafür bei Wahlen an und organisiert sich in der Lebensumgebung der und mit der Bevölkerung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Partei ist nicht gewinnorientiert. Zufallsgewinne sind entweder sofort oder über eine Rücklage anderen Tätigkeiten der Partei bzw. sozialen Zwecken zuzuführen.

§3 Aktivist*innen-Status bei LINKS

3.1. Allgemeines:

- 3.1.1. Die Aktivist*innen von LINKS sind Träger*innen aller Rechte und Pflichten der Partei. Der Status der Aktivist*innen bei LINKS entspricht jenen von Mitgliedern. Aktivist*innen von LINKS können alle natürliche Personen werden, die die Grundsätze von LINKS teilen, sich am Leben der Organisation beteiligen und im Sinne der Grundsätze sowie Programme der Partei tätig werden wollen.
- 3.1.2. Die Partei führt ein zentrales Verzeichnis aller Aktivist*innen.

3.2. Erwerb des Status "Aktivist*in"

- 3.2.1. Der Status von Aktivist*innen wird nach mindestens einmaliger Beteiligung an einer Aktivität von LINKS durch Abgabe einer unterschriebenen Aktivist*innenerklärung an eine*n der beiden Bezirksdelegierten oder ein Mitglied des Koordinationsteams erworben. Bei Abgabe der Aktivist*innen-Erklärung an eine*n Bezirksdelegierte*n ist diese binnen 7 Tagen an das Koordinationsteam weiterzuleiten. Der Aktivist*innenstatus entsteht bereits bei Abgabe der Aktivist*innenerklärung.
- 3.2.2. Aktivist*innen von LINKS können Mitglied einer anderen Organisation oder Partei sein, sofern von dieser keine den Grundsätzen von LINKS eindeutig

entgegengesetzte Positionen vertreten werden bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zu LINKS steht. Die Einschätzung über das Verhältnis obliegt dem Koordinationsteam.

- 3.2.3. Sofern finanziell möglich, ist durch die Aktivist*innen ein Aktivist*innen-Beitrag zu zahlen. Auf der Aktivist*innenerklärung ist jeweils anzugeben, welchen monatlichen Beitrag die Aktivist*innen an die Partei entrichten möchten. LINKS empfiehlt hierfür mindestens einen Betrag entsprechend 1% des Nettoeinkommens. Formen der sozialen Staffelung des Aktivist*innen-Beitrags sowie Details zu dessen Einhebung können vom Bezirkeausschuss beschlossen werden. Der Status als Aktivist*in ist nicht von der Entrichtung eines Beitrags abhängig.

3.3. Beendigung des Status "Aktivist*in" sowie der Mitgliedschaft:

- 3.3.1. Der Status "Aktivist*in" endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 3.3.2. Der Ausschluss natürlicher Personen als Aktivist*innen erfolgt auf Antrag der Koordination oder eines/einer Aktivist*in durch den Bezirkeausschuss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, wenn von diesem grob organisationsfeindliches Verhalten wie in § 3.3.5. beschrieben festgestellt wird. Tagt der Bezirkeausschuss nicht, kann das Koordinationsteam bei Gefahr in Verzug das Stimmrecht bis zur Tagung des Bezirkeausschuss durch schriftliche Begründung ruhend stellen. Gegen die Entscheidung des Bezirkeausschusses kann binnen vier Wochen nach der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht eingebracht werden. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ist das Stimmrecht ruhend gestellt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.
- 3.3.3. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann an das Koordinationsteam gerichtet werden und muss abermals vom Bezirkeausschuss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.
- 3.3.4. Der Verlust des Aktivist*innenstatus tritt darüber hinaus durch Tod oder durch freiwilliges Niederlegen durch schriftliche Benachrichtigung der Koordination oder des/der Bezirkskoordinator*in ein.
- 3.3.5. Ein Ausschluss wegen grob organisationsfeindlichen Verhaltens ist bei groben Verstößen gegen die im Statut formulierten Grundsätze gemäß § 2.1. oder gegen die Beschlüsse der Organe oder bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen möglich. Darunter fallen auch andauernde und/oder schwerwiegende sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Äußerungen. Ausschlüsse müssen von der nächsten Aktivist*innenkonferenz bestätigt werden.

3.4. Rechte der Aktivist*innen:

- 3.4.1. Für Aktivist*innen der Partei gilt:

- 3.4.1.1. Stimmrecht: Jede*r Aktivist*in ist bei der Aktivist*innenkonferenz stimmberechtigt.

- 3.4.1.2. Wahlrecht: Jede*r Aktivist*in hat das aktive Wahlrecht.
- 3.4.1.3. Antragsrecht: Jede*r Aktivist*in hat das Recht, Anträge an die Aktivist*innenkonferenz, den Bezirkeausschuss und das Koordinationsteam zu stellen. Die Anträge haben den im Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums zu betreffen.
- 3.4.1.4. Recht auf schriftliche Anfragen: Jede*r Aktivist*in hat das Recht, an das Koordinationsteam als solche kenntlich gemachte schriftliche Anfragen zu richten. Diese Anfragen müssen binnen drei Wochen nach der nächsten Koordinationsteamssitzung beantwortet werden.
- 3.4.1.5. Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts.
- 3.4.1.6. Recht auf Stellung eines Misstrauensantrags.

3.5. Pflichten der Aktivist*innen

- 3.5.1. Unterstützung der Partei und ihrer Ziele: Jede*r Aktivist*in ist verpflichtet, die Grundsätze und Grundsatzbeschlüsse der Partei zu achten und sich im Rahmen ihrer*seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele von LINKS einzusetzen.
- 3.5.2. Wenn möglich, Leistung eines Aktivist*innenbeitrags, siehe § 3.2.3.
- 3.5.3. Jede*r Aktivist*in, die*der ein bezahltes politisches Amt oder Mandat innehat, ist verpflichtet, jenen Teil der Amts- oder Mandatsbezüge, der das jeweils geltende Gehalt in der Stufe und Verwendungsgruppe laut Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich übersteigt, an die Partei zu spenden, die die entsprechenden Mittel politischen, sozialen oder karitativen Zwecken zuzuführen hat.

§4 Erreichung des Parteizwecks

4.1. Politische Mittel zur Erreichung des Parteizwecks sind insbesondere:

- 4.1.1. Zur Erfüllung des Parteizwecks tritt LINKS als Organisatorin von politischen Aktionen, Versammlungen, Wahlkampagnen, Veranstaltungen und Unternehmungen in der Öffentlichkeit auf und versucht überdies durch Pressearbeit, Printmedien und Publikationen politisches Bewusstsein im Sinne der in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätze zu schaffen. Sämtliche Tätigkeiten der Partei sind nicht gewinnorientiert.

4.2. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Parteizwecks sind:

- 4.2.1. Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:
 - 4.2.1.1. Beiträge von Aktivist*innen und Abgaben von Mandatar*innen.

- 4.2.1.2. Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
 - 4.2.1.3. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen.
 - 4.2.1.4. Spenden, Erbschaften und Schenkungen.
 - 4.2.1.5. Weitere Quellen
- 4.2.2. Alle der Partei zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Parteizwecks verwendet werden. Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen jedweder Art an Aktivist*innen oder sonstige Personen sind nicht erlaubt. Die Gehälter, die die Partei an Dienstnehmer*innen auszahlt, richten sich nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich.
- 4.2.3. Bei Ausscheiden aus oder bei Auflösung der Partei dürfen die Aktivist*innen nicht mehr als ihre Verbindlichkeiten erhalten. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Parteizwecks ist das Parteivermögen von dem*der Empfänger*in für politische oder soziale Anliegen zu verwenden.

§5 Gliederung und Organe

5.1. Organe:

- 5.1.1. Aktivist*innenkonferenz
- 5.1.2. Wahlforen
- 5.1.3. Bezirkeausschuss
- 5.1.4. Koordinationsteam
- 5.1.5. Arbeitsstrukturen
- 5.1.6. Interessensgruppen
- 5.1.7. Rechnungsprüfer*innen
- 5.1.8. Schiedsgericht

§6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

6.1. Beschlüsse:

- 6.1.1. Beschlüsse innerhalb von LINKS werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Statut keine andere Regelung dafür vorgesehen ist oder für die jeweilige Sitzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit eine andere Vorgangsweise vereinbart wird.
- 6.1.2. Abstimmungen erfolgen generell offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung beantragen.
- 6.1.3. Wahlen sollen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Gremien können mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit eine andere Vorgehensweise für die jeweilige Sitzung vereinbaren.

- 6.1.4. Enthaltungen sind grundsätzlich nicht als Für- oder Gegenstimmen zu werten. Abweichendes kann jedoch mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit von den jeweiligen Gremien beschlossen werden.

6.2. Gremien und Organe:

- 6.2.1. Beschlussfähigkeit: Jedes Gremium (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aktivist*innenkonferenz und der Bezirkeausschuss sind jedenfalls eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleiben es, solange die Hälfte der eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.
- 6.2.2. Tagesordnung: Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils dem tagenden Gremium und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.
- 6.2.3. Geschäftsordnung: Jedes Organ verfährt nach einer Geschäftsordnung. Die jeweilige Geschäftsordnung darf den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zur Moderation, den Ablauf der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, Redezeiten, den Modalitäten zur Behandlung von Anträgen sowie zur Wahlordnung zu beinhalten. Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, gilt die Geschäftsordnung für die Aktivist*innenkonferenz sinngemäß.
- 6.2.4. Protokoll: Von jeder Sitzung eines Gremiums ist nach Möglichkeit ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- 6.2.5. Funktionsperioden für gewählte Positionen in der Partei haben ab dem Zeitpunkt der ersten regulären Aktivist*innenkonferenz nach der Gründungsversammlung eine grundsätzliche Dauer von zwei Jahren. Jede*r Aktivist*in kann eine Funktion für die Dauer von höchstens 10 Jahren bekleiden. Sobald mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Aktivist*innen aus ihrer Funktion in einem Gremium ausscheiden, sind Neuwahlen durchzuführen. Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums. Kandidaturen müssen ab der zweiten Wiederwahl zu einer gewählten Position in der Partei von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Aktivist*innen zugelassen werden.
- 6.2.6. Dringlichkeitsanträge, also Anträge, die direkt in der Sitzung eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, um behandelt zu werden. Die Abwahl von Funktionen und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.

6.3. Quoten:

Im Koordinationsteam von LINKS müssen Cis-Frauen und Inter-, Trans- und nicht binäre Personen (FLINT) mindestens zu 60% sowie Migrant*innen und People of Colour (POC) mindestens zu 33% repräsentiert sein. Unter zwei gewählten Bezirksdelegierten hat mindestens eine FLINT-Person zu sein. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden,

so ist der Soll-Zustand durch redliches und kontinuierliches Bemühen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt herzustellen. Ebenso ist anzustreben, dass unter zwei gewählten Bezirksdelegierten ein*e Migrant*in oder Person of Colour (POC) ist. Für den Bezirkeausschuss als Gesamtgremium wird ebenso eine Repräsentation von FLINT-Personen zu mindestens 60% und von Migrant*innen und People of Colour (POC) zu mindestens 33 % angestrebt.

6.4. Kooperationen

Die Partei kann mit anderen Organisationen Vereinbarungen über Zusammenarbeit, auch hinsichtlich gemeinsamer Wahltritte treffen. Diese sind durch das Koordinationsteam dem Bezirkeausschuss vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

§7 Aktivist*innenkonferenz

7.1. Grundlage und Einberufung:

- 7.1.1. Die Aktivist*innenkonferenz ist das oberste entscheidende Organ der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe (ausgenommen das Schiedsgericht) bindend.
- 7.1.2. Die Aktivist*innenkonferenz besteht aus den Aktivist*innen von LINKS.
- 7.1.3. Die Aktivist*innenkonferenz tagt zumindest einmal im Jahr. Sie wird vom Koordinationsteam einberufen und geleitet. Ein Präsidium bestehend aus 2 bis 4 Aktivist*innen wird vom Koordinationsteam vorgeschlagen. Das Präsidium muss gemäß der Quotenregel § 6.3. besetzt sein und leitet nach Bestätigung durch die Aktivist*innenkonferenz die Sitzung.
- 7.1.4. Die Einladung ergeht per Post oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vor Abhaltung an alle Aktivist*innen, wobei die vorläufige Tagesordnung, sowie ein Vorschlag für Ort und Termin enthalten sein müssen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Aktivist*innenkonferenz an alle Aktivist*innen zugesandt werden.
- 7.1.5. Die Aktivist*innenkonferenz kann Beschlüsse aller anderen Organe (ausgenommen des Schiedsgerichts) aufheben und abändern, Neuwahlen von Funktionen ausschreiben und abhalten, sowie Statutenänderungen vornehmen. Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz können nur von dieser selbst aufgehoben werden.
- 7.1.6. Zur Teilnahme an der Aktivist*innenkonferenz müssen sich Aktivist*innen bis vier Tage vor Eröffnung der Aktivist*innenkonferenz beim Koordinationsteam anmelden.

7.2. Antragstellung:

7.2.1. Anträge an die Aktivist*innenkonferenz müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Koordinationsteam eingebracht werden und werden den Aktivist*innen möglichst zeitnahe zugänglich gemacht. Die Frist für Statutenanträge beträgt drei Wochen.

7.2.2. Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge zu Anträgen können bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Koordinationsteam eingebracht werden. Später eingelangte Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge sind wie Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Einigen sich die AntragstellerInnen des ursprünglich eingebrachten Antrags mit den AntragstellerInnen eines diesbezüglichen Abänderungs-, Ergänzungs- oder Gegenantrags auf einen gemeinsamen, konsolidierten Antrag, kann dieser mit Zustimmung aller AntragstellerInnen beider Anträge bis zum Schluss der Redner*innenliste zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Aktivist*innenkonferenz eingebracht werden. Hinsichtlich der gegenüber dem ursprünglichen Antrag inhaltlich veränderten oder ergänzten Teile können bis zum Schluss des entsprechenden Tagesordnungspunkts Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge eingebracht werden.

7.3. Aufgaben der Aktivist*innenkonferenz / Einfache Mehrheit:

7.3.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge.

7.3.2. Beschlussfassungen zur grundlegenden Ausrichtung der Partei, Grundsatzprogrammen und Schwerpunktsetzung.

7.3.3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsberichts des Koordinationsteams, sowie finanzielle Entlastung des Koordinationsteams.

7.3.4. Wahl der Mitglieder des Koordinationsteams, zwei RechnungsprüferInnen, sowie der*des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

7.3.5. Entscheidung über Antritte zu Wahlen öffentlicher Vertretungskörper auf Bezirks-, Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene.

7.3.6. Kenntnisnahme von Anstellungen und Aufwandsentschädigungen

7.4. Aufgaben der Aktivist*innenkonferenz / Zweidrittelmehrheit:

7.4.1. Änderung des Statuts sind von der Aktivist*innenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

7.5. Aufgaben der Aktivist*innenkonferenz / Auflösung des Partei:

7.4.2. Für die Auflösung und Verschmelzung der Partei muss eine eigene Aktivist*innenkonferenz einberufen werden, die die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit beschließt. Der Beschluss zur Verfügung über das Parteivermögen bedarf einer einfachen Mehrheit.

7.6. Außerordentliche Aktivist*innenkonferenz:

- 7.6.1. Eine Außerordentliche Aktivist*innenkonferenz ist einzuberufen auf Beschluss der Aktivist*innenkonferenz, auf Antrag des Koordinationsteams, der beiden Rechnungsprüfer*innen, zehn Prozent der Aktivist*innen, sieben Bezirksgruppen, dem Bezirkeausschuss oder des Schiedsgerichts
- 7.6.2. Die Einberufung der Außerordentlichen Aktivist*innenkonferenz muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingebracht werden. Anträge können bis spätestens eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden, Statutenänderungen, sowie die Auflösung oder Verschmelzung der Partei können nicht beschlossen werden.
- 7.6.3. Wenn hier nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen für die ordentliche Aktivist*innenkonferenz sinngemäß für die Außerordentliche Aktivist*innenkonferenz.

7.7. Wahlforen:

- 7.7.1. Auf Gemeinde- und Bezirksebene hat das Koordinationsteam im Falle des Beschlusses zu einem Wahlantritt ein Wahlforum einzuberufen, auf das, sofern nicht anders geregelt, sinngemäß die Bestimmungen für ordentliche Aktivist*innenkonferenzen Anwendung finden.
- 7.7.2. Wahlforen bestehen aus den in der jeweiligen Gemeinde oder Bezirken aktiven Aktivist*innen, sowie Personen, welche keine Aktivist*innen von LINKS, jedoch Mitglieder oder Aktive von Organisationen oder Parteien sind, mit denen eine Kooperationsvereinbarung wie in § 6.4. über einen gemeinsamen Wahlantritt schriftlich getroffen und vom Bezirkeausschuss bestätigt wurde. Letztere sind im Wahlforum aktiv wahlberechtigt.

Bei den Wahlen zu Listenerstellungen für einen Wahlantritt von LINKS zu öffentlichen Körperschaften sind alle natürlichen Personen passiv wahlberechtigt. Alle Personen, die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen, ohne über einen Aktivist*innenstatus bei LINKS zu verfügen, sind zur Teilnahme am Wahlforum berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

- 7.7.3. Wahlforen der Bezirksgruppen sind zwei Wochen, Wahlforen auf Landes- Und Bundesebene sind vier Wochen vorab einzuberufen.
- 7.7.4. Wahlforen dienen zur Listenwahl für die Kandidatur zur Wahl zur öffentlichen Körperschaft, zu deren Zweck sie einberufen wurden, sowie zur Beschlussfassung über damit verbundene Anträge, wie Wahlprogramme. Wahllisten müssen nach der in § 6.3. festgelegten Quote gebildet werden und demgemäß die Repräsentation von Cis-Frauen und Inter-, Trans- und nicht binäre Personen (FLINT) mindestens zu 60% sowie Migrant*innen und People of Colour (POC) mindestens zu 33% gewährleisten.
- 7.7.5. Auf Wahlforen gewählte Personen verpflichten sich, bei Bezug eines mit einem potentiellen Mandat verbundenen Gehalts die dahingehenden Bestimmungen in § 3 Abs. 6 anzuwenden.

- 7.7.6. Wenn ein Wahlforum aus Gründen höherer Gewalt oder gesetzlicher Untersagung nicht physisch abgehalten werden kann, hat die Koordination dem Bezirkeausschuss eine alternative Variante zur Durchführung der Listenwahl zur Abstimmung vorzulegen. Dabei können z.B. Briefwahlen für die Durchführung der Listenwahl vorgeschlagen werden.

§8 Bezirkeausschuss

8.1. Grundlage und Einberufung:

- 8.1.1. Der Bezirkeausschuss ist ein dauerhaft eingerichtetes Organ, den die Bezirkdelegierten bilden.
- 8.1.2. Der Bezirkeausschuss kontrolliert die laufende Arbeit des Koordinationsteams. Zur Durchführung einer ordentlichen Aktivist*innenkonferenz ist ein vorbereitender Bezirkeausschuss vonnöten.
- 8.1.3. Der Bezirkeausschuss tagt zumindest alle zwei Monate und wird vom Koordinationsteam einberufen. Ein Präsidium bestehend aus zwei Aktivist*innen wird vom Koordinationsteam vorgeschlagen und leitet nach Bestätigung durch den Bezirkeausschuss die Sitzung.
- 8.1.4. Eine Bezirksausschusssitzung kann auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, dem Koordinationsteam, einer*m der Rechnungsprüfer*innen, der Aktivist*innenkonferenz oder des Schiedsgerichts einberufen werden.
- 8.1.5. Die Einladung zum Bezirkeausschuss ergeht mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

8.2. Antragstellung:

- 8.2.1. Anträge an den Bezirkeausschuss sollen neun Tage vor der Sitzung beim Koordinationsteam eingebracht werden. Zu Dringlichkeitsanträgen finden die in § 6.2.6. genannten Bestimmungen Anwendung.

8.3. Zusammensetzung der Stimmberechtigten:

- 8.3.1. Jede Bezirksgruppe nominiert zwei Delegierte. Sie haben pro Bezirk gemeinsam ein Stimmrecht, das auf dem Bezirkeausschuss ausgeübt werden kann. Beide Delegierte haben jedoch Anwesenheits- sowie Rederecht auf jedem Bezirkeausschuss.
- 8.3.2. Die Bezirksdelegierten werden von den Bezirksgruppen mit einfacher Mehrheit jeweils für eine Dauer von mindestens drei, maximal 12 Monaten gewählt, wobei die Wiederwahl unbegrenzt möglich ist. Diese Dauer wird vor dem Wahlgang in der jeweiligen Bezirksgruppensitzung festgelegt.

8.3.3. Bezirksgruppen können bei Verhinderung beider Bezirksdelegierten per Umlaufbeschluss Ersatzdelegierte zum folgenden Bezirkeausschuss entsenden.

8.3.4. Die Mitglieder des Koordinationsteams sind nicht stimmberechtigter Teil des Bezirkeausschusses.

8.4. Aufgaben des Bezirkeausschusses / Einfache Mehrheit:

8.4.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge

8.4.2. Beschlussfassung über den durch das Koordinationsteam eingebrachten Jahresvoranschlags

8.4.3. Annahme des jährlichen Finanzberichts

8.4.4. Annahme von Berichten des Koordinationsteams

8.4.5. Beschluss über Programme, politische Schwerpunkte wie Strategien auf Grundlage der Vorschläge der Interessensgruppen und des Koordinationsteams.

8.4.6. Kooptieren bei Ausscheiden von einer*m Rechnungsprüfer*in, sowie von max. vier Koordinationsteammitgliedern

8.4.7. Bestellung einer*s vorläufigen Schiedsrichter*in

8.4.8. Entscheidung über Aberkennung des Status "Aktivist*in"

8.5. Aufgaben des Bezirkeausschusses / Zweidrittelmehrheit:

8.5.1. Behandlung von Misstrauensanträgen, sowie Beschlussfassung über die Suspendierung von Koordinationsteamsmitgliedern

8.5.2. Genehmigung von Verlängerung von Funktionsperioden von gewählten Organen um maximal sechs Monate

8.5.3. Beschluss über Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zur Listenerstellung in den Wahlforen der Bezirke

8.5.4. Aufhebung der Wahlen in Bezirkswahlforen und ihre erneute Ausschreibung, sollte die jeweilige Bezirksgruppe nicht statutengemäß gewählt haben

8.6. Notkompetenz des Bezirkeausschusses:

8.6.1. Dem Bezirkeausschuss obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einer Aktivist*innenkonferenz bedürften, wenn die Einberufung der Aktivist*innenkonferenz innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Diese ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind der nächsten Aktivist*innenkonferenz zur Bestätigung

vorzulegen. Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen, Verschmelzung und die Auflösung der Partei.

§9 Koordinationsteam

9.1. Grundlagen:

- 9.1.1. Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan der Partei.
- 9.1.2. Das Koordinationsteam ist entscheidungsbefugt im Rahmen der Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz und des Bezirkeausschusses und setzt deren Beschlüsse um.
- 9.1.3. Das Koordinationsteam tagt mindestens acht Mal jährlich und kann per Umlaufbeschluss entscheiden.
- 9.1.4. Das Koordinationsteam leitet die Geschäfte der Partei zwischen den Aktivist*innenkonferenzen.

9.2. Zusammensetzung des Koordinationsteams:

- 9.2.1. Dem Koordinationsteam gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an.
- 9.2.2. Die Aktivist*innenkonferenz wählt folgende Mitglieder des Koordinationsteams:
 - 9.2.2.1. drei Sprecher*innen.
 - 9.2.2.4. fünf bis sechs weitere Mitglieder des Koordinationsteams.
- 9.2.3. Das Koordinationsteam wählt in seiner konstituierenden Sitzung zwei bis drei Organisationssekretär*innen aus den eigenen Reihen.
- 9.2.4. Das Koordinationsteam wie auch die Sprecher*innen sind nach der Quotenregel gemäß § 6.3. zu besetzen.

9.3. Aufgaben des Koordinationsteams:

- 9.3.1. Behandlung von an das Koordinationsteam gerichteten schriftlichen Anfragen und Anträgen
- 9.3.2. Vorbereitung der Aktivist*innenkonferenz und des Bezirkeausschusses
- 9.3.3. Umsetzung und Sicherstellung von Beschlüssen übergeordneter Organe
- 9.3.4. Politische Unterstützung, Koordination der Arbeit und Aufbau der Teilorganisationen
- 9.3.5. Umsetzung der programmatischen Ausrichtung
- 9.3.6. Auftritt der Partei nach außen

- 9.3.7. Entscheidung über finanzielle Ausgaben für politische Arbeit innerhalb des Budgets
- 9.3.8. Sicherstellung einer transparenten Finanzgebarung
- 9.3.9. Erstellung regelmäßiger Rechenschaftsberichte an die Aktivist*innenkonferenz und den Bezirkeausschuss
- 9.3.10. Die politische Koordination der Parteiarbeit
- 9.3.11. Das Koordinationsteam kann Projektteams zur Erledigung seiner Arbeit von maximal sieben Personen einsetzen und überträgt im Rahmen seiner Befugnisse Zuständigkeiten. Das Koordinationsteam benennt eine Ansprechperson des Projektteams. Das Projektteam ist dem Koordinationsteam berichtspflichtig. Das Koordinationsteam bleibt letztverantwortlich.
- 9.3.12. Das Koordinationsteam kann eine Bezirkswahlliste zur Bestätigung vorschlagen, sollte die jeweilige Bezirksgruppe nicht statutengemäß gewählt haben oder weniger als zehn stimmberechtigte Personen am jeweiligen Bezirkswahlforum teilgenommen haben.
- 9.3.13. Sollten Bezirksgruppen handlungsunfähig sein, kann das Koordinationsteam bis zur nächsten Wahl eine*n interimistische*n Bezirkssprecher*in einsetzen.
- 9.3.14. Das Koordinationsteam kann ein Team zur Leitung und Koordination von Wahlkämpfen einsetzen. Das Wahlkampfteam handelt in enger Absprache mit dem Koordinationsteam.
- 9.3.15. Verantwortung für die Leitung der politischen Geschäfte der Partei sowie die Organisation im Allgemeinen.
- 9.3.16. Einberufung der Aktivist*innenkonferenz sowie des Bezirkeausschusses
- 9.3.17. Koordination der Organe, sowie organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
- 9.3.18. Leitung der Parteigeschäftsstelle, sowie organisatorische und administrative Belange.
- 9.3.19. Verantwortung für Koordination und Aufbau der Bezirksorganisationen sowie die Organisationsentwicklung der Partei und ihrer Organe.
- 9.3.20. Verantwortung für Strategie- und Positionsentwicklung der Partei.
- 9.3.21. Alle nicht im Statut an anderer Stelle geregelten Aufgaben fallen automatisch an das Koordinationsteam.
- 9.4. Vertretungsbefugnis:

- 9.4.1. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens zwei Organisationssekretär*innen, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) vertreten die Organisationssekretär*innen die Partei nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Koordinationsteams und der Partei bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Koordinationsteams.
- 9.4.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den Organisationssekretär*innen erteilt werden.

9.5. Notkompetenz des Koordinationsteams:

- 9.5.1. Dem Koordinationsteam obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einen Bezirkeausschuss bedürften, wenn die Einberufung des Bezirkeausschusses innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Dieser ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind dem nächsten Bezirkeausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

9.6. Besondere Obliegenheiten der*des Sprecher*in(nen):

- 9.6.1. Politische Vertretung der Partei nach außen
- 9.6.2. Politische Vertretung der Partei bei der Kooperation und Vernetzung mit Initiativen, Vereinen, NGOs, Parteien, etc.
- 9.6.3. Vertretung der Interessen der Aktivist*innen der Partei nach außen
- 9.6.4. Vertretung der Interessen der Aktivist*innen innerhalb der Partei
- 9.6.5. Im Falle einer Verhinderung der*des Sprecher*in(nen) tritt die*der Organisationssekretär*in ein.

§10 Arbeitsgruppen

- 10.1. Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsteam untergeordnet und sollen dieses in seinen ausführenden Tätigkeiten unterstützen. Sie arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz, des Bezirkeausschusses und des Koordinationsteams.
- 10.2. Die Arbeitsgruppe wählt eine Ansprechperson aus ihrer Mitte, die in Kontakt mit dem Koordinationsteam steht und die Arbeitsweise und Sitzungen der Arbeitsgruppe koordiniert.
- 10.3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsteam berichtspflichtig. Für die Partei relevante Entscheidungen der Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsteam mitzuteilen.

§11 Bezirksgruppen

11.1. Grundlagen:

11.1.1. Bezirksgruppen sind die lokale Organisierungsbasis der Partei.

11.1.2. Die Bezirksgruppen organisieren sich prinzipiell gemäß der Wiener Verwaltungsbezirke. In jedem Bezirk gibt es maximal eine Bezirksgruppe. Wenn mehr als 30 Personen regelmäßig zu Treffen kommen, können aber Untergruppen gebildet werden.

11.1.3. Die Bezirksgruppen sind an die grundsätzlichen Beschlüsse der Partei gebunden und treten nach außen erkennbar als Bezirksgruppen von LINKS auf.

11.1.4. Die Bezirksgruppe wählt zwei Bezirksdelegierte. Sie sind Ansprechpersonen für das Koordinationsteam, vertreten die Bezirksgruppe nach außen, leiten sie und vertreten sie auf dem Bezirkeausschuss.

11.1.5. Die Bezirksgruppen treffen sich mindestens monatlich und organisieren Aktivist*innen auf lokaler Ebene. Sie bearbeiten politische Themen aus den Bezirken und organisieren lokale Aktionen und Kampagnen sowie Veranstaltungen.

11.2. Aufnahme, Auflösung und Ausschluss:

11.2.1. Die Aufnahme von neuen Bezirksgruppen erfolgt durch den Bezirkeausschuss.

11.2.2. Bei groben Verstößen gegen Parteiinteressen, das Statut oder die Grundsätze kann der Bezirkeausschuss eine Bezirksgruppe ausschließen.

11.2.3. Die Stimmberechtigung im Bezirkeausschuss erfolgt bei Vorlage des Antrags zur Aufnahme durch das Koordinationsteam an den Bezirkeausschuss.

11.2.4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

11.2.4.1. mindestens 5 Aktivist*innen, die sich der Bezirksgruppe zuordnen.

11.2.4.2. geplante oder nachweisbare Aktivitäten im Bezirk.

11.2.5. Sobald die in § 11.2.4. genannten Anforderungen nachweislich nicht mehr erfüllt sind, kann das Koordinationsteam die Auflösung der Bezirksgruppe vollziehen. Eine erneute Aufnahme ist jederzeit wieder möglich, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§12 Interessensgruppen

12.1. Interessensgruppen bilden sich jederzeit bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen. Diese bestehen in einer Benachrichtigung durch eine Gruppe von mindestens fünf Aktivist*innen an das Koordinationsteam über den spezifischen inhaltlichen Themenbereich, den die künftige Interessensgruppe zu

bearbeiten beabsichtigt. Zu den Treffen der Interessensgruppen muss öffentlich eingeladen werden.

12.2. Interessensgruppen laden öffentlich zu bestimmten Themen – entlang von gesammelten Erfahrungen, spezifischen Arbeitsbereichen, gemeinsame Anliegen oder besonderen Interessen – ein, betreiben auf dem jeweiligen Feld Austausch und Wissenssammlung und erarbeiten Positionen und Vorschläge.

12.3. Einer Interessensgruppe steht ein Antragsrecht an den Bezirkeausschuss zu. Darüber hinaus hat je ein*e Delegierte*r einer Interessensgruppe Teilnahme- und Diskussionsrecht auf dem Bezirkeausschuss.

12.4. Interessensgruppen wählen eine Ansprechperson aus ihrer Mitte, die in Kontakt mit dem Koordinationsteam und den Organisationssekretär*innen steht und die Arbeitsweise und Sitzungen der Gruppe koordiniert. Zusätzliche Aktivist*innen können der Interessensgruppe durch Meldung bei der Ansprechperson beitreten.

§13 Rechnungsprüfung

13.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Personen. Die Rechnungsprüfung wird vom Koordinationsteam bestellt und muss vom Bezirkeausschuss bestätigt werden. Die Rechnungsprüfer*innen können keine andere gewählte Funktion in LINKS innehaben.

13.2. Sie haben die Überprüfung der Finanzgebarung, der Kassen und des Parteivermögens wahrzunehmen sowie die politische und finanzielle Rechtmäßigkeit von Anschaffungen, Förderungen und das Inventar zu kontrollieren und gegebenenfalls Unstimmigkeiten aufzuzeigen.

§14 Schiedsgericht

14.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Parteienverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Schiedsgericht zu berufen.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Aktivist*innen zusammen. Es wird derart gebildet: Jeder Streitteil macht dem Schiedsgericht eine Person schriftlich namhaft. Die Aktivist*innenkonferenz wählt eine*n Vorsitzende*n des Schiedsgerichts mit einer Funktionsdauer von zwei Jahren. Die Funktion kann bis zur Abhaltung der Aktivist*innenkonferenz vom Bezirkeausschuss besetzt werden. Die*der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann innerhalb seiner*ihrer Funktionsperiode nicht seines*ihres Amtes enthoben werden. Die Beendigung der Funktion erfolgt durch Tod, Austritt aus der Partei oder schriftlichen Rücktritt an das Koordinationsteam.

14.3. Über Aufforderung durch die*den Vorsitzende*n des Schiedsgerichts binnen sieben Tagen machen beide Streitteile binnen 14 Tagen jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter*in namhaft.

- 14.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit binnen zwei Wochen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.
- 14.5. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

§15 Verschmelzung und Auflösung

- 15.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Organisation mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Aktivist*innenkonferenz mit 3/4-Mehrheit.
- 15.2. Diese Aktivist*innenkonferenz hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine*n Liquidator*in zu bestellen.
- 15.3. Die*der Liquidator*in hat das Vermögen zu verwalten und zu verwerten. Sie*er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen der Partei einzuziehen und Gläubiger*innen der Partei zu befriedigen.
- 15.4. Das verbleibende Vermögen ist dem Parteizweck oder einem sozialen Zweck zuzuführen.

§16 Statutenänderungen

- 16.1. Statutenänderungen sind ab Veröffentlichung durch das Koordinationsteam gültig. Diese hat binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Aktivist*innenkonferenz zu erfolgen.